Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/4 6R340/97k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1997

Norm

ZPO §41 Abs1
ZPO §51 Abs1

Rechtssatz

Hat eine klagende Partei durch irreführende und unrichtige Angaben in einer Mahnklage die Zustellung an eine (beklagte) Nichtpartei, die glauben konnte, daß die Klage gegen sie gerichtet sei, verursacht, so ist bei Nichtigerklärung des Verfahrens die klagende Partei gegenüber der Nichtpartei zum Kostenersatz verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 6 R 340/97k
  Entscheidungstext LG Ried 04.11.1997 6 R 340/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:1997:RRD0000007

Dokumentnummer

JJR_19971104_LG00469_00600R00340_97K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at